

Satzung

Stand 14. Januar 2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Rassegeflügelzuchtverein Dinkelsbühl seit 1879 e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl, der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Ziele, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2.1

Ziele

Der "Rassegeflügelzuchtverein Dinkelsbühl seit 1879 e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2.2

Zweck

Der Zweck des Vereins

- ist die Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut auf ideeller Grundlage.
- ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
- ist die Hilfe zur Anleitung und Schulung der Mitglieder für die selbstständige Zucht und Pflege aller Arten des Rassegeflügels.
- ist die Heranführung von Jugendlichen an die Rassegeflügelzucht.
- ist die Durchführung von Veranstaltungen zur kulturellen und sozialen Bildung, im Sinne der Rassegeflügelzucht.
- ist die Durchführung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb.

§ 2.3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der "Rassegeflügelzuchtverein Dinkelsbühl seit 1879 e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinsziel fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jungzüchter
- Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Freunde der Rassegeflügelzucht werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Die Aufnahme von Jungzüchtern setzt die Vollendung des 4. Lebensjahres voraus. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Unterschrift der Eltern oder der / des Erziehungsberechtigten voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Das Vorschlagsrecht zum Ehrenmitglied haben die Mitglieder und der Vorstand. Über die Ernennung entscheidet eine rechtmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten und allen Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes zu folgen. Die Mitglieder sollten an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Mitglieder haben das Recht an den Wahlen, Abstimmungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Jungzüchter besitzt ab dem 16. Lebensjahr das passive und ab dem 18. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 2. Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten. Ehrenmitglieder und Mitglieder die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können, falls sie trotz wiederholter Warnung nicht davon ablassen, mit sofortiger Wirkung, aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit sich schriftlich oder mündlich in der nächsten Versammlung zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft finden weder eine Rückzahlung von Beiträgen, noch sonstige geldliche Leistungen statt. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitgliedes zur Folge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Zur gesetzlichen Vertretung ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende jeweils alleine befugt. Im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung, in geheimer Wahl, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

zu 2.

Der Ausschuss setzt sich zusammen, mindestens aus drei höchstens aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

zu 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung per Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
3. Bericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden wenn sie mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschriften anzufertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom ersten Vorsitzenden oder vom Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, wählen die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie haben die Vereinskasse aufgrund der Belege auf ihrer Richtigkeit zu prüfen, hierfür Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder und zwar bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erfolgen. Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend sein, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Dinkelsbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden muss.